
Zur Abendmahlskontroverse in der Reformationszeit, insbesondere zur Entwicklung der Abendmahlslehre Zwinglis

Von **Walther Köhler**, Zürich

Der Aufsatz von Karl Bauer: „Symbolik und Realpräsenz in der Abendmahlsanschauung Zwinglis bis 1525 (Bd. 46, S. 97 ff.) läßt es mir notwendig erscheinen, zur Verhütung weiterer Mißverständnisse die Problematik der Abendmahlskontroverse in der Reformationszeit scharf zu fixieren und die Abendmahlslehre Zwinglis am rechten Orte einzustellen. Ich lasse alles nicht zur Sache Gehörige beiseite und wähle im Interesse der Klarheit und Kürze die knappe Form von Thesen. Dabei muß ich freilich voraussetzen, daß für eine fruchtbare Erörterung die Lektüre meines ganzen Buches über den Abendmahlsstreit zwischen Zwingli und Luther unerläßlich ist, und die Berücksichtigung nur der ersten Abschnitte (bis etwa S. 117) nicht weiter führt.

1. Von Nuancierungen abgesehen, die hier nicht weiter berücksichtigt seien, stehen in der Abendmahlskontroverse nicht weniger als fünf Anschauungen nebeneinander bzw. gegeneinander:

a) Die Lehre von der Transsubstantiation. Vertreter: die katholische Opposition, insbesondere die Kuralisten. Inhalt: Wesensverwandlung, leibliche Realpräsenz, die einerseits gesteigert werden kann zur Gegenwärtigkeit des am Kreuze hängenden Christus, andererseits sich eine gewisse Sublimierung gefallen lassen muß, sofern die *materia sacramenti* scharfer Umreißung entbehrt und *fides* oder *contemplatio* des Sakramentsempfängers Spiritualisierung bedingen. (Beispiel: bei mir S. 808 ff.)

b) Die Lehre von der Konsubstantiation. Vertreter: Luther und die Lutheraner. Inhalt: Beibehaltung der Elemente Brot und Wein; in Verbindung mit ihnen leibliche Realpräsenz des gott-menschlichen Christus, deren logisch-dogmatische Möglichkeit und Notwendigkeit christologisch (Zweinaturenlehre, Ubiquität) erwiesen wird. Die Leiblichkeit kann gesteigert werden zum Zerbeißen des Leibes mit den Zähnen, sie kann herabgestimmt werden zu einem: *vere et substantialiter adest* unter Preisgabe leiblicher Wesenssprädikate, wenn der volle Akzent auf den Glauben des Empfängers fällt, der die Sündenvergebung und nicht sowohl ihr Vehikel, den Leib Christi, ergreift, sie bleibt aber stets eine reale Objektivation (auch für den Ungläubigen) und verflüchtigt sich niemals in die reine Subjektivität (nur in der Menschen Gedächtnis). Die

innerhalb dieser Grenzen mögliche Mobilität Luthers wie auch die Entwicklung seiner Abendmahlslehre sei nur angedeutet.

c) Die mystische Abendmahlslehre. Vertreter: Erasmus (nach dem Vorgange mittelalterlicher Mystiker, wie etwa Taulers oder der Brüder vom gemeinsamen Leben). Inhalt: Realpräsenz und Objektivierung. Aber peinliches Vermeiden näherer Definition, daher keinerlei Betonung (aber auch keine unmittelbare Leugnung) leiblicher Realpräsenz, unbefangenes Reden von Brot und Wein und der Realpräsenz „in“ und „unter“ ihnen, vielmehr Einhüllen aller Detailfragen in mystischen Nebel: *calix mysticus, modus mirabilis, ineffabilis*. Der mystische Gedanke der rein innerseelischen Kommunion kann allen Nachdruck auf die innere Bereitung der Seele, ihren Glauben, legen lassen, so daß die Objektivierung zwar nicht verschwindet, aber der Wertbetontheit entbehrt. (Belege: bei mir S. 50 ff.)

d) Die rein symbolische Abendmahlslehre. Vertreter: Honius, Karlstadt. Inhalt: *est = significat* in den Einsetzungsworten, Leugnung jeglicher Realpräsenz und Objektivierung, Christus nur „in der Menschen Gedächtnis“, subjektiv, indem sie bei der Abendmahlsfeier an ihn denken („Gedächtnismahl“). Die Elemente sind Pfand, wie der Ring des Bräutigams an die Braut, werden wertbetont aber nur durch den Glauben, nicht an die Realpräsenz, vielmehr an Christi Erlösungstat¹. Dieser persönliche Glaube „*hoc est vere Christum manducare et sanguinem eius bibere*“². Die hier mögliche Mobilität bewegt sich in den Grenzen: *manducatio fidei, Christum fide accipere* (Honius; der Akzent liegt aber völlig auf dem subjektiven Glaubensakt, ein Herabkommen Christi und eine geistige Realpräsenz wird nicht behauptet) und: Gemeinschaftsmahl der Erinnerung, ohne Betonung des Christum erfassenden Glaubens (Karlstadt und die Täufer).

e) Die Lehre von der Fiduzialpräsenz. Vertreter: die Straßburger, vorab Bucer, Calvin. Inhalt: Ablehnung der leiblichen Realpräsenz, Betonung der geistigen Realpräsenz, *contemplatione fidei*. Zum Unterschiede von d) fällt aber der Nachdruck auf das Objekt des Glaubens, dessen Präsenz als Objektivierung wertbetont wird, und nicht auf das (für die Präsenz des Objektes freilich notwendige) Subjekt. Die Mobilität bewegt sich in den Grenzen, daß die von Transsubstantiations- und Konsubstantiationslehre für die Realpräsenz gebrauchten *termini* (Sakrament, *vere adesse, Christum edere, substantialiter* usw.) gebraucht werden können in Applikation auf die geistige Realpräsenz, daß hingegen leibliche Realpräsenz und Genuß seitens der Ungläubigen ausgeschlossen wird.

Trotz aller Polarität berühren sich die verschiedenen Anschauungen bald an dieser, bald an jener Stelle. Gegensatz und Berührung in ihrer

¹) Honius: *Similiter sumens eucharistiam, pignus sponsi sui, qui se ipsum dare testatur, firmiter credere debet, Christum iam esse suum, pro se traditum atque sanguinem eius pro se fustum* (Enders III, S. 412 f.).

²) Ebenda.

Verflechtung bedingen die Tragik des Abendmahlsstreites. a) und d) bilden die Rechte und die Linke und haben nur leise Berührung in der *manducatio fidei*; a) und b) berühren sich so, daß Luther von den Katholiken gegen d) ausgespielt werden konnte; c), die Brücke von a) hinüber nach d) und e), tritt zurück mit der Herausarbeitung scharfer Begriffe, denn seine Eigenart ist die mystische Unbestimmtheit. Ganz enge berühren sich d) (*Honius*) und e), nur daß dann e) um der unterstrichenen Objektivation willen die Union mit b) gewinnen möchte.

2. Anfang und Endpunkt der Abendmahlsanschauung Zwinglis sind durch a) und e) markiert. Zwischen beiden liegt eine Entwicklung, die teils dogmengeschichtlich, teils politisch bedingt ist. Wissenschaftlich unzulässig ist, die Anschauung von 1530 (*fidei ratio* und *fidei expositio*) in frühere Zeit zurückzutragen und diese von ihr aus zu erklären (so Bauer, S. 103), da sie einer ganz bestimmten, akuten politischen Situation entspringt. (Belege: bei mir S. 396 ff., 462 ff., 730 ff., die langsame Heranbildung der Ansicht von 1530 unter Straßburger Einfluß, ferner die Korrespondenz von 1530 [z. T. ungedrucktes Material bringt Bd. XI der kritischen Zwingli-Ausgabe].)

3. Die Abkehr Zwinglis von der katholischen Transsubstantiationslehre (a) wird markiert durch den Brief an Thomas Wytttenbach vom 15. Juni 1523 (bei mir S. 21 ff.). Die Markierung schließt nicht aus, daß schon vorher Zweifel an jener Lehre bestanden (bei mir S. 29).

4. Unhaltbar aber ist sowohl die Annahme (Egli, Baur¹), daß Zwingli „von Anfang an“ (man sieht hier von einer katholischen Periode ganz ab und datiert den „Anfang“ vom Briefe an Wytttenbach, dessen Inhalt nach rückwärts prolongiert wird) in bewußtem Gegensatz zur Abendmahlslehre Luthers stand, „von Anfang an“ eine rein symbolische Abendmahlsanschauung (also d) vertrat, als auch die Annahme (Ad. Zahn, K. Bauer), daß Zwingli „die Lebenseinheit mit dem ganzen Christus und unsere Speisung nach Leib und Seele durch das verklarte Haupt im Himmel“ (Zahn) nie aufgab, bzw. „eine Gegenwart des gekreuzigten Leibes Christi für den Glauben jederzeit annehmen konnte“ (Bauer, S. 104). Der ersteren Annahme liegt ein Übersehen von c) und e) zum Grunde, markiert durch die *fidei ratio* und *fidei expositio* (These 2), der letzteren ein Übersehen von c) und eine Gleichsetzung von d) und e)².

5. Die Selbständigkeit von d) bei Zwingli, die nicht etwa nur eine Akzentuierung eines Momentes innerhalb einer d) und e) umfassenden

¹) Mir ist wohl bewußt, daß Egli und Baur in ihrer Ansicht sich nicht völlig decken, indem Baur etwas zurückhaltender sich ausdrückt, aber diese Nuancierung ist unwesentlich. Ebensowenig sollen A. Zahn und K. Bauer von mir völlig identifiziert werden.

²) Vgl. Bauers Schlußsatz: „Zuletzt hat er in der *Ratio fidei* beides (nämlich den Tropus und die Fiduzialpräsenz) nebeneinander zur Geltung gebracht, wie es an sich von Anfang an für ihn innerlich zusammengehörte“ (Sperung von mir).

Anschauung war, wird markiert durch seinen Brief an Matthäus Alber in Reutlingen vom 16. November 1524 (bei mir S. 72 ff., besonders S. 75) und fortgeführt¹ bis zu den von Bucers Unionstendenzen beeindruckten Schriften, die dann langsam e) vor d) rücken. (Belege bei mir S. 78 ff., 483 ff.; O. Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus III, 1926, S. 84 ff.²)

6. Die selbständige Anschauung d) hat Zwingli aus dem Briefe des Honius gewonnen. (Beweis: seine eigenen Aussagen, bei mir S. 61 ff., 72 ff.; Bauer, S. 100 und der Nachweis der Abhängigkeit des Briefes an Alber von der Exegese des Honius, bei mir S. 72 ff.)

7. Vorher, das heißt seit der Abkehr von der katholischen Transsubstantiationslehre (These 3), hat Zwingli die Anschauung c) vertreten und die in ihr enthaltene Realpräsenz und Objektivation in der Auslegung der 67 Schlußreden ausdrücklich und persönlich gegen eine allfällige gegenteilige Meinung sicher gestellt. (Belege bei mir S. 16 ff.)

8. Die Bekanntschaft Zwinglis mit dem Briefe des Honius, die nicht die sofortige einschneidende Wirkung zur Folge gehabt haben muß, ist daher in die Zeit etwa Juni 1523 bis Sommer 1524 zu legen. (Belege bei mir S. 62; O. Ritschl a. a. O., S. 87: „nicht vor dem September 1523“.)

9. Die Selbstaussagen Zwinglis über die Entwicklung seiner Abendmahlslehre können mit dem primären Befunde aus seinen Schriften nicht in vollen Einklang gebracht werden. Insbesondere besteht seine Behauptung, die Anschauung d) sofort nach seiner Abkehr vom Katholizismus vertreten zu haben, nicht die Probe.

10. Angesichts des notorischen Irrtums in den Selbstaussagen Zwinglis über sein Verhältnis zu Luther ist die in These 9 ausgesprochene Diskrepanz nicht singular. Sie wird erklärlich psychologisch aus der engen Verwandtschaft der subjektiven Seite von c) mit d), taktisch als Abwehrmaßnahme gegen den von der katholischen Opposition (am Grüt, Eck u. a.) erhobenen Vorwurf der Wankelmütigkeit.

1) Die Fortführung ist eine Mobilität innerhalb der in These 1 d) angegebenen Grenzen. Vgl. z. B. zur *spiritualis manducatio* im Briefe an Alber bei mir S. 76, anderseits die Fassung nur als Gemeinschaftsmahl (*ceremonia, qua se homo ecclesiae probat*) im *Commentarius* bei mir S. 82 ff., 89 ff.

2) Treffend sagt Ritschl (S. 85): „So aber richtet sich auch der bei der Abendmahlsbehandlung notwendige Glaube nach Zwinglis Ansicht gar nicht direkt auf die Einsetzungsworte und ihre Verheißung, sondern auf das durch Christus ein für allemal erreichte Ergebnis, daß die von Gott erwählten Gläubigen durch seinen Tod und durch sein für sie vergossenes Blut erlöst und mit Gott versöhnt worden sind.“ Genau so bei Honius, vgl. die Anm. zu d). Das ist eben die Abendmahlslehre d), und nicht e). — Im übrigen ist die ganze Spannung zwischen den Straßburgern und Zwingli, sein Widerstand gegen die Unionstendenz nur verständlich bei Unterscheidung von d) und e). Nicht minder der ganze Streit der Straßburger mit den Berner Zwingliern, wozu man jetzt O. Strasser, *Capito in Bern*, 1928, vergleichen wolle.

11. Ist die Quelle für c) bei Zwingli Erasmus gewesen, so rückt ihn seine Fortentwicklung über d) zu e) dogmengeschichtlich vor Calvin, wobei jedoch der Einstrom Bucers als Vertreters von e) auf beide, Zwingli und Calvin, in Rechnung zu stellen ist.

Erläuterung zu These 6—11: Die Stelle: *ipse ex Honio Batavo per „Est pro significat“ expediti* (Schuler-Schultheß III, S. 553) zu übersetzen: ich habe seit dem Niederländer Honius (was dann sofort durch ein „oder“ gleichgesetzt wird einem „nach dem Vorgang des Honius“) *est* mit *significat* erklärt (Bauer, S. 100), ist unmöglich. Ganz abgesehen davon, daß *aliquid ex aliquo expedire* durchaus nicht eine „viel zu harte Ausdrucksweise“ ist, vielmehr eine ganz übliche (vgl. die Wörterbücher), und der horazische Konsul Metellus, dessen Amtsjahr den Kalender markiert, für eine chronologische Deutung doch etwas anderes ist als eine Privatperson, scheidet die Deutung am Zusammenhang der Stelle. Zwingli will die Deutung der Abendmahls Worte geben (*verborum Christi expositionem adorimur 551*). Er wiederholt seine früheren Belege *ex scripturis*, nämlich *ex veteribus* (A. T.), *ex novis* (N. T.), indem er unterstreicht, daß sie allesamt den symbolischen Charakter der Abendmahls Worte festhalten: *omnes enim adserunt symbola tantum esse, de quibus est controversia*. Dann folgt der Satz: *verba tamen diversis modis expediunt*, und es wird mit Polemik gegen Luther des Carolstadii *expedimentum verborum* gedacht, das heißt der Deutung der Worte durch Karlstadt. Zwingli akzeptiert sie nicht, wiederholt vielmehr: *nunc autem quum alius sic expediat, alius autem sic, nihil tamen dissidii inter nos oritur*. Und nun folgt der Satz: *Ipse ex Honio Batavo ... expediti*. Das kann nur heißen: meine (Ipse hat den Ton, es war ja vorher von anderen — Oekolampad¹, Schwenckfeld², Karlstadt — die Rede) Deutung („est“ pro „significat“) habe ich von Honius; zum Überfluß sagt Zwingli noch: *placebat simplex ista et cuius obvia expositio*, mit der ihn, wie er ebenfalls sagt, Rhode und Saganus bekannt machten. Es folgt weiter der Satz: *Oecolampadius autem Tertullianum sequutus ad hunc modum expediti* (folgt Oekolampads Deutung). Also: *Ego ex Honio Batavo expediti, Oecolampadius autem Tertullianum sequutus expediti*; *ex* ist also soviel wie *sequutus*, also gewiß = „nach dem Vorgang“, aber nicht im zeitlichen („seit“) Sinne, was bei Oekolampad bezüglich Tertullian ja gar nicht passen würde, sondern im sachlichen Sinne = aus Honius schöpfend. Das kommt tatsächlich auf meine ursprüngliche, formell nicht ganz korrekte Übersetzung heraus: „ich habe von dem Niederländer Honius die Erklärung des Est durch Significat erworben“. Das *post hoc* ist eben

1) Auf ihn gehen die Worte: *corpus accipitur pro figura corporis*.

2) Auf ihn gehen die Worte: *alius invertit verba*.

doch hier ein *propter hoc*.¹ Tertullian hat Oekolampad, Honius Zwingli auf seine Ansicht geführt. Die beiden „haben“ sie von dorthier. Zwingli sagt ja auch ausdrücklich, daß er zwar wohl gewußt habe, was ein Tropus sei (*illa certe tempestate troporum non ignarus*), aber die Lokalisierung eines Tropus im „est“ war ihm neu und er akzeptierte sie (*placebat*). — Über das „Wann?“ der Bekanntschaft mit Honius ist weitere Äußerung unnötig.

Bezüglich der Anschauung Zwinglis unmittelbar (d. h. nach Abstoßung der Transsubstantiationslehre) vor der Bekanntschaft mit Honius gehen Bauer und ich darin einig, daß er die rein symbolische Anschauung (d) nicht vertreten hat. Aber während Bauer die letztere jetzt überhaupt ganz ausschaltet (vgl. S. 49, Anm. 2) und die symbolische Anschauung mit der Fiduzialpräsenz (also d + e) als „von Anfang an zusammengehörig“ faßt, lasse ich Zwingli die mystische Abendmahlslehre (c) vertreten. In den dafür von mir (in meinem Buche S. 16 ff., ZKG. 45, S. 403 ff.) beigebrachten Stellen vermag ich nur die Identität mit c), aber nichts von einer Fiduzialpräsenz (e) zu finden, geschweige denn eine rein symbolische Fassung (d); ich muß darauf verweisen. In der berühmten Stelle aus der Auslegung der Schlußreden sehe ich nach wie vor eine öffentliche, persönliche Bezeugung der objektiven Realpräsenz durch Zwingli, also tatsächlich ein Bekenntnis. Die Auffassung der Auslegung der Schlußreden als „lediglich dazu dienend, den Standpunkt des Zürcher Rates näher zu umschreiben und zu begründen“ (Bauer, S. 103) ist unhaltbar². Die 67 Schlußreden sind freilich auf Wunsch des Rates von Zwingli rasch („denn das zyt nit lang gestreckt was“ opp. II, 14³) zusammengestellt worden (aber natürlich auch ein Bekenntnis Zwinglis), aber die Auslegung ist sein ganz persönliches Werk. Man lese seine Widmung (II, 14 ff.) „Also bin ich von vilen fründen gottes ernstlich gebetten, es hat mich ouch die er sines worts gezwungen“. Er lehnt es ausdrücklich ab, seine Auslegung den Zürchern zu widmen (II, 15, 15 ff.), und widmet sie den Glarnern, seiner früheren Gemeinde („ettwan minen schäfflinen“): „dise min arbeit, damitt ich bewisner trüw und eeren, mir by tich angethon, ingedenk sin erfunden wurd“. „Dise meinungen all und noch vil mee werdend ir hie innen

1) Beweis (zugleich auch für die Deutung des *ipse ex Honio . . . expedivi*): der Brief Zwinglis an die Schlesier 17. April 1526 (opp. VIII, 569). „*At omnia ista vitat significandi verbum, non hoc de nobis tanquam autore de promptum, sed ab Honio, viro ut mediocriter docto, ita in modice pio.*“

2) Sie hängt damit zusammen, daß nach Bauer (Zeitschr. f. system. Theol. 5, S. 390) Zwingli „nur (von mir gesperrt) der Sachverständige und Berater des Rates, weil er ihm die für die Reformation maßgebende Bibel deuten kann“, gewesen sein soll. Aber das Zürcher Reformationswerk ist eminent persönlich Zwinglis Werk gewesen, gerade weil er — in thesi — „nur der Sachverständige und Berater des Rates war“. Es ging bis hart an die Grenze der Diktatur.

3) Vgl. 15, 16: „die frommen von Zürich, uß dero wysem radt sölcher anschlag (d. h. Anfang) geflossen ist“, aber eben nur der „anschlag“, nicht mehr.

finden, die ich zu gutem allem Christenvolck ... zemengetragen“ (II, 17, 16 f.). Vom Zürcher Rate ist gar keine Rede, ebensowenig in den einzelnen Artikeln — sogleich der erste Satz des ersten Artikels hat „ich“ als Subjekt —, die Auslegung hat die stärkste persönliche Note (so gewiß sie natürlich nicht in Spannung zur Obrigkeit steht). Insbesondere der 18. Artikel mit der berühmten Auseinandersetzung Zwinglis mit Luther hat mit dem Charakter einer Staatsschrift, als die man nach Bauer die Auslegung der Schlußreden fassen müßte, nichts zu tun.

Und nun höre man die Worte: „Hie söllend aber die einvaltigen lernen, daß man hie nit strydet, ob der fronlychnam und blut Christi geessen und truncken werde (dann daran zwyflet dheimem Christen), sunder ob ob es ein offer sye oder nun [= nur] ein widergedächtnus“ (II, 128). Der Zusammenhang ist dieser: Zwingli hat scharf betont, daß die Messe kein Opfer sei, sondern ein Wiedergedächtnis des Opfers (II, 127, 20), eine Sicherung für die Schwachen. Da gilt es einem falschen Verständnis wehren: „Einfältige“ schließen, aus dem Begriffe „Wiedergedächtnis“, Leib und Blut Christi werde also nach Zwingli nicht gegessen bzw. getrunken. Dagegen wehrt er sich energisch (vgl. ZKG. 45, S. 403). Er präzisiert — darin stimmen Bauer und ich überein — das Streitobjekt: es geht um das Meßopfer und nicht um die Realpräsenz. Aber darf man die Begründung: „denn daran zwyflet kheimem Christen“ deuten: „dagegen hat noch Niemand die Realpräsenz in Zweifel gezogen, und darum besteht kein Anlaß, auf sie jetzt einzugehen“ (so Bauer in ThBl.) oder: „nicht zur Diskussion steht der Charakter des Abendmahls als sacramentum, sondern nur die Frage, ob es auch ein sacrificium sei“ (Bauer in ZKG. 46, S. 103)? Die Worte bedeuten mehr. Gewiß heißen sie — dazu hätte es einer besonderen germanistischen Bekräftigung nicht bedurft —: „daran zweifelt kein Mensch.“ Aber diese Wiedergabe ist deutungsfähig. „Daran zwyflet kheimem Christen“ entspricht dem, was Anselm von Canterbury¹ mit: „Hoc nulli dubium est“ wiedergibt, das heißt: das ist für keinen Christen zweifelhaft, also auch für mich, Zwingli, nicht. Das in dem Dativ liegende subjektive Moment fällt bei Bauer unter den Tisch; statt dessen wird eine Objektivität behauptet, die dem Zusammenhang und dem Wortlaut nicht gerecht wird. Zwingli schließt sich mit den Worten ein in die an der Realpräsenz festhaltenden Christen²; das ist ein Bekenntnisakt, an dem nicht zu rütteln ist. Dann aber ist es unmöglich, bei Zwingli „von Anfang an“ die rein sym-

1) Cur deus homo? I, S. 9.

2) Auch in der Wahl des Wortes „Christ“ steckt ein subjektives Moment: kein ehrlicher Christ bezweifelt das! So auch Loofs: „kein Christ zweifle daran, daß Leib und Blut Christi gegessen und getrunken werde“. Die Frage ist dann nur: wie kann Zwingli das behaupten?

bolische Auffassung (d) anzunehmen. Das tut auch Bauer nicht, wie jetzt deutlich wird. Egli und andere hatten es getan. Es ist aber auch unmöglich, die Worte in Einklang mit einer „heimlichen symbolischen Auffassung, mit der sich ein Festhalten an einer Realpräsenz (scil. contemplatione fidei, also e) vertrug“, zu bringen. Denn da diese Auffassung nach Bauer¹ eine „Entdeckung“ Zwinglis sein soll, würde er, da er jede Erklärung vermeidet, sich vor seinem Lesepublikum ganz anders geben, als dieses ihn verstehen kann. Diese Unehrllichkeit traue ich ihm nicht zu. Der Leser muß nach jenen Worten in Zwingli einen Anhänger und Bekenner der Realpräsenz im Sinne einer massiven Objektivation vermuten; der ist er, wenn er, wie ich gezeigt zu haben glaube, die erasmisch-mystische Auffassung (c) vertrat. Der Leser vermutet aber nicht etwas ganz Neues, noch dazu etwas, was die Objektivation sehr stark subjektivierte (e)².

Aber nun hält mir Bauer Inkonsequenz vor: Zwingli habe noch am 14. Januar 1525 „deß Herrn brot und win ein fronlichnam und blut Christi genempt in offenlicher predig“ und ebenso in Dezember 1524 die Ausdrücke „das gebenedyet brot“ und „sakrament des lichnams Christi“ gebraucht, sei also damals (wenn meine Anschauung richtig wäre) doch auch unehrlich gewesen (ZKG. 46, S. 100 f.). Aber mit der ersteren Äußerung läßt sich schwer argumentieren; sie steht im Briefe eines scharfen Zwingligegners, Grebel, der entrüstet an seinen Schwager Vadian schreibt (Vad. Briefsammlung Nr. 420). Es ist sehr wohl möglich, daß er übertreibt; wir wissen nicht, was Zwingli wirklich auf der Kanzel gesagt hat. Aber davon abgesehen, so habe ich stets den Finger darauf gelegt, daß Zwingli nach Kenntnisnahme des Briefes von Honius keineswegs sofort sich der rein symbolischen Auffassung (d) ganz verschreibt, vielmehr, zum Beispiel im Briefe an Alber, also am 16. November 1524, noch unsicher ist³ und die volle Sicherheit erst im Commentarius de vera et falsa religione, also im März 1525, gewinnt. Die von Bauer herangezogenen Stellen fallen also in die Periode der Unsicherheit. Ich habe nun aber (a. a. O. S. 79) schon darauf hingewiesen, wie „sehr reserviert nicht aus Heuchelei, sondern aus gebotener Vorsicht“ sich Zwingli im Dezember 1524 (in „wer Ursache gebe zu Aufruhr“) ausdrückt. In einer Schrift, die gegen andere den Vorwurf des Revolutionären schleudert, wird man naturgemäß sich selbst möglichst antirevolutionär, möglichst konservativ, geben. Sind denn aber die gebrauchten Formeln „unehrlich“? Schwerlich. Zwingli hat auch später

1) Über die Unrichtigkeit der Auffassung s. unten.

2) Es sei auch noch einmal (vgl. ZKG. 45, S. 403) an die energische Zurückweisung des Vorwurfes erinnert: „Wer unternimmt sich den Fronleichnam Christi dem Christenvolk zu nehmen?“

3) Bei mir S. 77. Vgl. die Stelle: „si modo panis solummodo est“ — wenn wirklich nur Brot da ist!

noch, als ihm die rein symbolische Auffassung feststand, das Abendmahl „Sakrament“ nennen können (bei mir z. B. S. 87. 472 f. 483 f.) und das Brot vom profanen Beckenbrot distanziert (bei mir S. 110. 483 u. ö.)¹ — wie viel mehr damals, wo er unsicher war und Vorsicht geboten war! Hier lief für ihn die Grenze gegen Karlstadt (bei mir S. 106 f. u. ö). Es ist durchaus möglich, daß er wirklich auch die von Grebel indizierten Ausdrücke gebrauchte. Ihr persönlicher Gebrauch, der gewiß deutungsfähig war, ist doch wohl etwas anderes als die unzweideutige öffentliche Erklärung: es ist für keinen Christen zweifelhaft (womit also Zwingli sich mit der ganzen Christenheit zusammenschließt), daß Leib und Blut Christi gegessen und getrunken werden. — Die volle Sicherheit hat Zwingli, wie gesagt, erst im *Commentarius* gewonnen; darum auch hier die Retraktation (bei mir S. 83 f.), die bei Bauer nicht zu ihrem Rechte kommt (die Einschränkung: Zwingli widerrufe seine in der Auslegung der Schlußreden vorgetragenen Äußerungen, „sofern diese nicht an die Realpräsenz gerührt hatten“, schwächt zu sehr ab²). Aber warum stellt Zwingli je länger desto deutlicher die Sache so dar, als habe er von Anfang an die rein symbolische Auffassung (d) vertreten, sie aber aus pädagogischen Gründen nicht bekannt gegeben?³ Darüber habe ich eingehend ZKG. 45, S. 406 gehandelt und verweise darauf. Er hat ein klares Bild der Entwicklung nicht besessen, und bei der außerordentlich schmalen Grenze zwischen den beiden in Rede stehenden Auffassungen (c und d) ist eine Verwischung der Linien durchaus begreiflich⁴. Um so mehr, als nun die katholische Opposition (Eck und am Grüt) ihm Widerspruch zwischen Einst und Jetzt, also Zwiespältigkeit, und Katholizismus in seiner ursprünglichen Abendmahlslehre vorrückte. Eck tat das erstmalig am 28. Oktober 1525 (bei mir S. 166), am Grüt schon am 11. April 1525 (ib. S. 98 ff. 106 ff.) Die Gefährlichkeit dieser katholischen Opposition, die Zwingli zu einem Zweifrontenkampf zwang, zieht sich als ein Leitmotiv durch die ganze Darstellung meines Buches hindurch. Die Abwehr des Verdachtes auf Zwiespältigkeit erwies sich als geboten, und Zwingli rückt von seinem früheren, tatsächlich katholisierenden Standpunkt (c) genau so ab wie von Luther, als es gefährlich wurde, ihn zu bekennen.

1) Grundvorstellung ist: man kann, wenn man sich des Tropus, der Metapher, der Metonymia bewußt ist, das *signum* mit der *res significata* wiedergeben, darf also das Brot den Leib des Herren nennen.

2) Zwingli sagt deutlich, daß *quaedam . . . aliter* [scil. als in seinen früheren Schriften] sich finde (III, S. 774). Vgl. die offene Erklärung: *retractamus igitur hic, quae illic diximus, tali lege, ut quae hic damus anno aetatis nostrae quadragesimo secundo, propendeant eis, quae quadragesimo dederamus* (ib.).

3) Vgl. z. B. III, S. 774, 18.

4) In Rechnung zu stellen ist auch die ganz allgemeine Reflexion, die H. Schöffler (Protestantismus und Literatur, 1922, S. 41) in die Worte faßt, „daß die Aussagen aller großen Männer über ihre eigene Vergangenheit stets von der Wissenschaft besonders sorgfältig nachgeprüft werden müssen“.

Daß Zwingli seine vor der Kenntnis des Honiusbriefes vertretene Abendmahlsanschauung (c) Erasmus entnommen hat, kann bei der Identität der von beiden gebrauchten Formeln (Nachweis bei mir S. 49 ff.), der starken sonstigen Abhängigkeit Zwinglis von Erasmus¹ und bei dem eigenen Bekenntnis (se ex Erasmi scriptis primum hausisse opinionem suam de coena domini CR. IV, S. 970, bei Bauer ThBl., S. 219) nicht bestritten werden; diesen Einfluß auf die Hermeneutik zu beschränken, ist schon um deswillen nicht angängig, weil mit der Hermeneutik doch ihre Anwendung, das heißt die Erklärung selbst einwirkt. Die Originalität Zwinglis ist dabei von mir durchaus festgehalten, insbesondere das eminent religiöse Interesse Zwinglis an der Reinheit des Glaubens betont worden (z. B. S. 88 f., 474 meines Buches). Allerdings den „Entdecker“ der Realpräsenz contemplatione fidei (e) vermag ich (gegen Bauer) in Zwingli nicht zu sehen. Die Fiduzialpräsenz (e) wurzelt in Straßburg (bei mir S. 208 ff., 730 ff.), und Zwingli hat erst in sehr mühsamer Verhandlung im Interesse der Union für sie gewonnen werden müssen. Gewiß gehört er dann vor Calvin, es liegen sogar ganz intime Calvinsche Spezifika schon bei ihm vor (bei mir S. 484), aber die Linie läuft nicht: Zwingli-Bucer-Calvin (so Bauer, ZKG. 46, S. 105), sondern: Erasmus-Bucer-Zwingli-Calvin.

Auf Sonstiges einzugehen, erübrigt sich. Zum Wahrheitsfanatiker habe ich Zwingli ebensowenig gemacht wie ihn und Luther² zum Subjektivisten. Die Verflechtung der Abendmahlskontroverse in die politischen Verhältnisse und die Gefahr, sie von ihnen zu isolieren, scheint mir allerdings wesentlich; die Entwicklung Zwinglis von d) zu e) ist politisch bedingt, daher auch von Zwingli sehr ungern vollzogen worden. Über die Mystik bei Zwingli steht eine Arbeit von A. Burckhardt in Wytikon zu erwarten.

1) In den Randglossen Zwinglis zum Römerbrief (Mskr. der Zentralbibliothek Zürich) wird z. B. die Erklärung des Erasmus auf Schritt und Tritt herangezogen.

2) Wenn ich an der von Bauer (S. 102, Anm. 2) genannten Stelle von der „Wiederentdeckung der reinen, persönlichen Religion“ bei Luther sprach, so habe ich doch in den unmittelbar folgenden Worten dem Bilde des religiösen Subjektivisten unzweideutig vorgebeugt: „Es ist vielleicht sein Größtes, daß er diese objektive Begriffswelt [die er festhält, wie ausdrücklich gesagt war] so völlig seelisch durchdrang, daß sie zwar nicht ihre Existenz, wohl aber ihren Wert verlor.“ Das Persönliche in der Religion ist bei Luther nie rein subjektiv geworden; es darf freilich auch nicht ganz ausgeschaltet werden, wie gegenwärtig die Dialektik versucht. Es ist stets beides, Objektives und Subjektives, bei Luther beisammen, aber der Bewegungsrhythmus kann sehr stark schwanken.